

## Zweiter Teil.

**Besoldung der Gemeindebeamten.****1. Gesetz über die Dienstbezüge der Gemeindebeamten**

vom 7. Juli 1921 (GBl. S. 225).

**Vorbemerkung:** Die Besoldung der Gemeindebeamten wurde erstmalig durch das G. v. 31. 7. 1920 (GBl. S. 260) geregelt. Infolge des BSpG machten sich einige Änderungen dieses G., insbes. hinsichtlich des Landesschiedsgerichts, erforderlich. Aus gesetzestechnischen Gründen wurde jedoch eine vollständige Neufassung des G. vorgenommen, ohne daß damit der grundsätzliche Rechtszustand nach dem bisherigen G. verändert worden wäre.

**§ 1.** Die berufsmäßigen<sup>1)</sup> (planmäßigen und nichtplanmäßigen) Beamten und Lehrer im Gemeindedienste haben Anspruch auf angemessene Dienstbezüge<sup>2) 3) 4)</sup>. Als angemessen sind ihre Bezüge anzusehen, wenn sie den Bezügen gleichzubewertender Staatsbeamten entsprechen<sup>5)</sup>. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung der Eigenart des betreffenden Beamtenberufs im allgemeinen und der zu beurteilenden Stellen<sup>5)</sup> im besonderen in Betracht kommen.

<sup>1)</sup> Vgl. § 2 GBG. — <sup>2)</sup> Das Gesetz bestimmt, daß die Gemeindebeamten grundsätzlich die gleichen Dienstbezüge zu erhalten haben wie die gleichzubewertenden Staatsbeamten. Die Dienstbezüge dürfen also nicht niedriger, aber auch — von besonderen Ausnahmen (§ 3 Abs. 2 Satz 1) abgesehen — nicht höher sein als die der Staatsbeamten (vgl. RL 2). Jenes wird in § 1, dieses in § 3 bestimmt. Die Unterscheidung in diesen beiden §§ nach berufsmäßigen und nach hauptamtlichen B. hat keine nennenswerte Bedeutung u. ist nur darauf zurückzuführen, daß § 1 bereits im ersten Gesetz bestand, § 3 aber erst infolge des BSpG hereingekommen u. daher dessen Terminologie angepaßt